

Augustinß Max. Lipowßky,

regul. Rathherrn zu Reichersperg,

historisch=heraldische

A b f e r t i g u n g

der

wider die Abhandlung

von

Dem Wappen der Pfalzgrafen von Wittelsbach, nachmaliger Herzoge in Baiern, gemachten Einwendungen eines Ungenannten.

H h

Hoc in instituto, ut initio ipso ne latum quidem unguem a recta via aberremus, uterque nostrum deponat necesse est aliquantisper personam vel partis vel iudicis eadem, qua divus AUGUSTINUS cum Adversario est pactus, conditione: *Nemo nostrum dicat, jam se invenisse veritatem: sic eam quaeramus, quasi ab utrisque nesciatur. Ita enim diligenter et concorditer quaeri poterit, si nulla contraria praesumptioe inventa et cognita esse credatur.*

Palignes. Monit. Genealog. pag. 25. §. 2.



Erster Abschnitt.

Von dem Ursprunge der Geschlechtswappen.

§. I.

Endlich ist der ungenannte, und mir nur nach seinem sich in der gelehrten Welt erworbenen Namen bekannte Verfasser mit seiner Abhandlung hervorgetreten, womit er, wie ich wenigst benachrichtet bin, schon lange gedrohet hat. Er suchet darinn nicht nur meine Schrift von den Wappen der Pfalzgrafen von Wittelsbach zc. sondern auch die, so vom Ursprunge der Blösterwappen handelt, mit so vielem Eifer zu widerlegen, daß er so gar alles bestritten, und nichts widerlegt, alles bezweifelt, aber nichts besser aufgeklärt, sehr oft meinen Worten einen andern Sinn, als ich gehabt, angedichtet, und meine gehabte Absicht verdrehet hat.

Ich habe daher gewünscht, daß er den im Schluß seiner Abhandlung gesetzten Worten, daß heraldische Fragen nicht allemal mit überzeugenden Beweisen aufgelöst werden können, bey der unternommenen Widerlegung getreu geblieben wäre, und sich nicht zu viel geschmeichelt hätte, daß er die Aufgabe mit der zur Zeit möglichen Wahrscheinlichkeit behandelt habe, weil solchenfalls der Aufsatz mit einer mehreren Anständigkeit ausgefallen wäre.

Wenn ich demnach dagegen mit der nämlichen Notensucht vorschreiten wollte, so würde die Aufmerksamkeit des gütigen Lesers unterbrochen, und zuletzt seine Geduld ermüdet werden.

Damit nun derselbe zu urtheilen im Stande sey, wer unter uns beyden der Wahrheit am nächsten gekommen, so will ich nur das Wesentliche, worauf es in diesem Streit ankommt, bemerken, weil die übrigen Einwürfe dadurch von selbst in ihr Nichts hinwegfallen.

Zweiter Abschnitt.

Was hatten die Pfalzgrafen von Scheyern und Wittelsbach für ein Geschlechtswappen?

§. II.

Ich habe nach dem Zeugnisse des Mabillon, und anderer der Diplomatik Ründigen den Satz angenommen, daß zur Zeit der unter K. Heinrich dem Vogelfsteller entstandenen Turniere un-
ter

ter den Turnierenden ein gewisses und willkürliches Unterscheidungszeichen auf ihren Schilden oder Helmen entstanden sey.

Daß dieses in der Mitte des eilften Jahrhunderts a), obgleich sehr selten und sparsam als ein Geschlechtszeichen in den Siegeln gebraucht, seit den im Jahre 1096 entstandenen Kreuzzügen aber sowohl auf dem Schild, als in den Siegeln zur allgemeinen, und in der Folge zur herrschenden Gewohnheit geworden sey b).

a) Aus dieser Ursache haben auch die der Diplomatif Verständigen die Regel fest gestellt, daß ein Siegel, welches vor dem eilften Jahrhunderte mit einem Geschlechtszeichen versehen ist, verdächtig sey.

b) Die Ursache war ganz natürlich: denn da die Mächtigen beynabe von ganz Europa sich zu dieser Unternehmung ausgerüstet hatten, so mußte nothwendiger Weise außer ihren Panieren noch ein anderes Unterscheidungszeichen auf ihren Schilden oder Helmen erdacht werden, wodurch sie als Heerführer von ihren untergebenen Rittern bey allen Ereignissen erkannt werden könnten.

§. III.

Hieraus habe ich den Schluß gezogen, daß das Letztere bey den baierischen Herzogen, Marggrafen, Grafen und Freyen, die ich, meinem Endzwecke gemäß, allein zum Gegenstande hatte, um so gewisser wahr seyn mußte, als auf dem ältesten Siegel, welches man vom Herzoge Heinrich dem Schwarzen vom Jahre 1125 aufweisen kann, in dem Schilde noch kein Geschlechtszeichen vorkommt.

Dieses bestärket ein bey Larenberg a) befindliches Placitum, welches er im Jahre 1117 in der Landschaft Uste gehalten,

halten, in welchem er statt eines Siegels oder Wappens sich nur eines Kreuzes bedienet hat. Die Worte sind bey dem Schluß folgende: *Quidem ego Anwaldus Notarius, simulque legis peritus ex iussione supra scripti Henrici ducis et amonitione scripsi anno Domini millesimo centesimo septimo decimo, quarta die intrante Octobris, Indictione decima.*

† *Signum supra scripti Henrici ducis, qui hoc SIGNUM CRUCIS fieri iussit, signum Bernardi Capellani Ducis, qui interfuit.*

Aventin hat also die Wahrheit geschrieben, wenn er sagt, Hunc Hainricum octavum Regulum Bojorum, *primum omnium privatis auspiciis donationem fecisse, diploma dedisse, hoc sua imagine signasse id, quod antea Imperatores, Reges, et Caesares factitarunt; zumal, da er die Ursache zugleich angiebt, und meldet: Interregnum tunc fuit, wo man so genau auf alles nicht hat sehen können.*

Herr Scheid b) und Herr Klard c) haben sich daher nicht beygehen lassen, das Zeugniß dieses Geschichtschreibers zu bezweifeln, sondern der Letztere hat vielmehr dasselbe in seiner Einleitung zur Diplomatik auf die nämliche Weise, wie ich, und zwar in einem noch weitern Begriffe zum Grunde gelegt.

Hat nun ein so mächtiger Herr, wie dieser Heinrich gewesen, der nicht nur Herzog in Baiern, sondern auch in Sachsen war, in jetzt gemeldetem Zeitraume noch kein Geschlechtszeichen geführt, so läßt sich deswegen auch bey den Pfalzgrafen von Scheyern und Wittelsbach bis auf Pfalzgrafen Otto mit dem Zunamen Major (S. IV.) um so mehr ein Anstand nehmen, als von jenem bis
jetzt

jetzt weder ein Siegel, noch anderes unverdächtiges Monument zum Vorschein gekommen ist.

Die Ursache dessen klärt die Geschichte ganz deutlich auf. Dem ersten Kreuzzuge (S. II.) wohnten meistens nur Franzosen und Lothringer bey; in Baiern, so wie in dem ganzen innern Deutschlande spottete man noch dazumal über diese sonderbaren Heerszüge d). Erst im Jahre 1147, als Bernard von Clairvaux auch im Deutschlande das Kreuz predigte, ließ sich K. Konrad III e) bewegen, einen solchen Kreuzzug zu unternehmen. Da nun der Grund, aus welchem sich jene ein Unterscheidungszeichen gewählt haben, bey den letztern später, und also erst in diesem Zeitraume gesucht werden muß, so kann man auch selben als die Epoche ansehen, seit welcher die Baiern, und übrigen Deutschen hierzu den Anfang gemacht, und in der Folge Wappen angenommen haben.

a) HARENBERG. *Histor. diplom. Eccles. Gandersheim. pag. 1261.*

b) SCHEID. *Orig. guelfic. T. II. lib. 12. pag. 317.*

c) CHRIST. HEIN. ECKARD. *Introduct. in rem diplom. pag. 39.*

d) ANNALISTA SAXO *ad An. 1096. Orientalibus autem Francis et Saxonibus, Thuringis quoque, BAVARIIS ac Alemannis haec buccina minime infonuit propter illud schisma, quod inter regnum et sacerdotium Alexandri Papae Teutonicos Romanis, et Romanos Teutonicis invisos et infestos fecerat. Inde quod idem Teutonicus populus in principio huius profec-tionis, causam ignorantem, per terram suam transeuntes tot legiones equitum, tot turhas peditum, totque catervas rusticorum, foeminarum et parvulorum, quasi inaudita sultitia delirantes subsannabat, utpote qui pro certis incerta captantes, terram nativitatis relinquerent, et terram re-pro-missionis incertam, certo discrimine appeterent, renuntiarent facultatibus propriis, inhiarent alienis. Sed quamvis nostra gens ceteris multo sit insolentior, respectu tamen divino inclinatur tandem ad verbum eiusdem remunerationis furor teutonicus a convivantium scilicet turbis rem ad in-tegrum edoctus, praeterea signum in sole, quod praescriptum est, visum^o*
alia-

aliaque portenta, ad huiusmodi exercitia non paucos antea torpidos excitaverunt.

c) Köslers Reichshistorie. edit. de an. 1767. pag. 176.

§. IV.

Will man also nach solcher Anleitung das Geschlechtswappen dieser Pfalzgrafen untersuchen, so müssen Urkunden, oder gleichzeitige Geschichtschreiber a) vor allen den Ausschlag geben.

Der Gegner hat sich dieses Gesetz ebenfalls gemacht. Ob er aber demselben in der Ausarbeitung nicht untreu geworden, wird die Folge zeigen. Nun zur Sache!

Wir haben vom Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, mit dem Beynamen Major, eine einzige Urkunde, worinn derselbe dem Kloster Rott ein Gut zu Neufarn zurückgiebt, deren erster Theil im Jahre 1158, der zweyte hingegen im Jahre 1179 ausgefertigt worden ist b).

In jenem wird keine Meldung von einer Fertigung gemacht, sondern es heißt schlecht weg: *Itaque praefatus dominus Fridericus praedium jam saepius dictum super reliquias SS. Marini et Aniani Frisinge tradidit, praesentibus his testibus.* Otto Praepositus S. Andree, Ulrilus Praepositus, *frater Palatini*, Rawinus Capellan. *Ottonis* Episcopi. ----- In diesem hingegen heißt es: *Patenter (Otto) alienavit, et huic Ecclesie, ut merito per praesentem dicamSIGILLO suo magna alacritate in testimonium confirmavit. Cuius rei probi et idonei testes hic proferantur. Dominus Albuwinus Pataviensis Episcopus. Abbas de Schiren Parde-*
ma-

marus, - - - - und in dem daran hangenden Siegel kömmt ein aufsteigender einfacher Adler mit ausgespannten Flügeln vor.

Hieraus nun habe ich nach der Anleitung des Hrn. Kardos e) gefolgert, daß 1) Pfalzgraf Otto, der mit K. Friederich I im Jahre 1155 den ersten Feldzug in Italien unternommen, und während desselben das Reichspanier d) mit dem Adler e) in seiner Ob-
sorge gehabt hatte, im Jahre 1158 noch kein Siegel, minder in demselben ein Geschlechtszeichen gehabt haben müsse, und dieses um so glaublicher, als Herzog Heinrich der Schwarze im Jahre 1125 (S. III.) und Graf Gebhard von Sulzbach im Jahre 1165 (S. XIV.) mit dem letztern auf ihren Hüftsigeln noch nicht versehen gewesen sind. Ferners

2) Daß er sich zu diesem den einfachen Adler erst während, oder seit dem im Jahre 1158 angegangenen zweeten italienischen Feldzuge gewählt habe, ob ihm gleich bey selbem die Reichsfahne nicht mehr oblag, sondern vielmehr er, nach dem Zeugnisse des Radevikus f), nebst des Kaisers Kanzler Reinald als kaiserlicher Gesandter mit einem Kriegsheere vorausgieng, das feste Schloß Rivola eroberte, und dem nachgefolgten Kaiser den ungehinderten Eintritt in Italien eröffnete.

Ich habe auch diesen Schluß um so unbedenklicher gemacht, als schon Freher g), der es gewiß nicht aus seinem Gehirne geschrieben haben wird, demselben den Adler zum Geschlechtswappen giebt, und Palignesius h) kein Bedenken hat, das Zeug-
niß dieses Geschichtschreibers dem Herrn von Wilhelm entgegen zu stellen, als dieser aus einem im Kloster Scheyern vorhandenen Gemälde, wovon ich gleich (S. IX.) mehrers reden werde, dem K. Arnulph, als seinem angeblichen Stammvater der

Pfalzgrafen von Scheyern und Wittelsbach, auch einen nach der Quer und Länge in vier Felder getheilten Schild, in deren oberem Rechten, und unterem Linken ein aufsteigender Löw, in dem obern Linken der Sparrn, und in dem untern Rechten die Wecken vorkommen, anzudichten sich beygehen ließ.

a) PALIGNES. *Monit. Genealog. Monit. II. §. 3. pag. 27.* Altera Instrumentorum diplomatum, publicorum actorum ex tabulariis erutorum: altera autoritatis, fideique, quae penes probatos Historicos, Scriptoresve est. Utraque via eodem deducit, dum sincera a fordibus, sentibusque purgata, a diverticulis non interrupta sit.

b) MONUM. BOI. T. I. tab. I. Nro. 3. pag. 365. Wo auch die Beweise stehen, daß diese Urkunde in gemelbten verschiedenen Jahren ausgefertigt worden sey. cit. loc. pag. 366. Sie lautet folgendermassen:

Appendet sigillum exhibens aquilam expandentem alas, cuius ectypon tab. I. n. 3. damus. Singulare utique monumentum, maximique, si quod aliud ullum, faciendum. — Caeterum instrumentum hocce haud uno eodemque tempore confectum est omne. Partem eius priorem ante Annum 1158 exaratam esse probat nomen, quod refert Ottonis Episcopi frisingensis An. 1158 defuncti. Pars posterior annum fat clare loquitur 1179, dum mentionem facit concilii generalis an. 1179 ab Alexandro III P. m. celebrati.

c) ECKHARD. *Introd. in rem diplom. §. 15. pag. 14.* Insignem denique usum diplomata in doctrina de insignibus seu arte heraldica praestare quilibet facile per se intelligit. Quum enim ad diplomata vel maxime pertineant sigilla, in his vero totus Principum habitus accurate exprimitur; palam est, ea omnia, quae in armis gentilitiis considerare solent artis heraldicae Magistri, inde luculenter posse demonstrari. Sic e sigillis omnium exactissime discimus, QUANDO Principes insignibus uti caeperint, quibus armis gentilitiis familiae illustres ab antiquissimis temporibus usae sint, quomodo paulatim successu temporis immutata, aucta, et ornata sint, et sensim hodiernam faciem induerint. Porro illa docent armorum figuras, situm et dispositionem.

d) OTTO FRISING. *de gest. Frider. bey Urstis T. I. cap. 16. pag. 456. ad An. MCLV.* Ibi (in Marchia, quae Busca dicitur) per aliquot dies moram faciens (Fridericus) quosdam ex militibus cum fratre suo Conrado et Bertolfo Burgundionum duce, Ottone VEXILIFERO ex Bajoaria Palatina Comite praemittendos, situmque civitatis exploraturos decrevit.

IDEM

IDEM cap. 25. ad An. MCLV. Nec mora, mittuntur cum *Ottone VEXILIFERO*, quasi ducenti lectissimi juvenes armati. Illi per devia sylvarum et montium, per concava et fragrosa alpium oberrando loca, tandem cum multo sudore ad praedictam veniunt rupem. Quae quasi gravi ferro abscissa, nullum ascendendi aditum militi offert, curvatur alius, ut socium dorso levet, alius ad erigendum commilitonem suum humeros praebet, post haec de hastis facientes scalam - - - - cuncti ad summitatem pervenerant rupis. Exeritur ab *Ottone* (Wittelsbachio) *Imperatoris VEXILLUM*, quod ab eo prius latenter gestabatur. Hoc signo tanquam victoriam praesagiente clamor et cantus attollitur.

e) **Radevicus**, de gest. *Frider.* lib. I. cap. 32. ad An. MCLVIII. Itaque postera die, quae lucefcit in VIII. Calend. Augusti, *Fridericus* ad obsidionem civitatis (*Mediolani*) ducens exercitum, omnes copias partitur. - - - Circum *AQUILAM* et signa alia, tubicines et conices.

f) **GUNTHER** in *ligur. lib. VII. V. 504.* **RADEVICUS**, *beg Urffis lib. I. cap. XVII.* ad An. MCLVIII. Feliciter ergo procinctum movens (*Fridericus*) ac apud *Augustam Rhetiae* civitatem super ripam *Lici* fluminis castra ponens, confluentem ex diversis partibus militem per septem dies operitur. Interea romanus *Antistes* de adventu Principis certior effectus (nam legati eius, videlicet *Reinaldus* Cancellarius, et *OTTO Palatinus comes*, quorum supra meminimus, jam dudum *Italiam* intraverat) in melius mutato consilio, ad leniendum eius animum nuntios mittit. - - -

IDEM cap. XVIII. Verum antequam horum iter et negotia prosequamur, non abs re est de praefatis regalium NUNTIORUM personis et gestis pauca de multis praelibare. Inerat utique his praeclaris viris personarum spectabilitas gratiosa, generis nobilitas, ingenium sapientia validum, animi imperterriti, quippe (ut alias de quibusdam dicitur) quibus nullus labor insolitus, non locus ullus asper, non armatus hostis formidolosus. Nullius sibi delicti, nullius libidinis gratiam faciebant. Laudis avidi, pecuniae liberales erant, gloriam ingentem, divitias honestas volebant. Aetas juvenilis, eloquentia mirabilis, prope moribus AEQUALES. Praeter quod uni ex officio et ordine clericali necessaria inerat mansuetudo et misericordia, alteri, quem non sine causa portabat, gladii severitas dignitatem addiderat. His moribus talibusque studiis sibi laudem, imperio gloriam, et utilitates non modicas domi militiaeque peperere, adeo quod tunc temporis pene nihil ingens, nullum exquisitum virtutis facinus in ea expeditione gestum est, in quo hos *Heroes*, aut *primos*, aut de *primis* non compererim extitisse.

IDEM cap. XIX. Itaque in primo suo ingressu in *Italiam* (*Rainaldus* et *Otto Palatinus*) castrum, quod *Rivola* vocatur, super clausuram veronensium

situm, sua natura inexpugnabile in deditionem accipiunt; existimantes praesidio eiusdem in tam strictis locorum faucibus nostros clementiorem aditum *veniendi et redeundi* invenire. Excepti cum magna frequentia Episcopi civiumque veronensium, tam *illic* quam *in aliis civitatibus* fidelitatem imperatori, et adminiculum expeditionis, tactis sacrosanctis Evangeliiis, promitti fecerunt; *viamque venturo imperatori* praeparantes, eius *adventus fidei et utiles* PRAECURSORES exitere.

IDEM *cit. loc. lib. II. cap. IX. pag. 543.* ad An. MCLX. Porro qui (in opugnatione Cremae) murum transcendere conati sunt, omnium *tamen fortissimus demonstratus est* OTTO PALATHI COMES de *Bajoaria*, qui *saepius viro repulsus*, saepiusque ante alios *inceptum opus revertens* virtute fortitudinis suae toti huic ornamento fuit calamitati.

g) Abhandlung der baier. Akad. T. X. pag. 200. §. 5.

h) PALIGNES. *Monit. Genealog. pag. 186. N. 9.*

§. V.

Ob nun Pfalzgraf Otto dieses Zeichen zum Andenken des von ihm in dem ersten italiänischen Feldzuge geführten Reichspaniers (§. IV.) angenommen habe, oder nicht, das gehet mich nicht an, weil es keinem Streite mehr unterworfen ist, daß damals, wie noch heut zu Tage, öfters eine edle That, ein Ohngefähr, oder eine andere gleichgültige Handlung dazu den Anlaß gegeben hat. Daß aber dieser Adler schon damals ein blosses Amtswappen gewesen sey, hierüber will ich den Beweis erwarten, der aber sicher so lange zurückbleiben wird, bis mir durch gleichzeitige Hülfsmittel oder Siegel dargethan werden kann, daß jener, oder sein Vater Otto mit dem Beyname Senior vor der Annehmung des Adlers schon ein anders Siegel, und in diesem den Sparn gehabt haben. Und wenn auch dieses geschieht, so ist dennoch der gegenseitige Schluß noch nicht richtig, weil in den damaligen Zeiten öfters geschehen, daß Vater und Söhne, ohne daß man die wahre Ursache angeben kann, zwey verschiedene Wappen geführt

geführt haben, wie ich anderwärts a) bey den Grafen Rapoto II und III von Ortenburg, wie auch bey dem Grafen Otto von Balsey b) dargethan habe. Einsweilen bleibt demnach wahr, daß der Adler das Geschlechtszeichen der Pfalzgrafen von Wittelsbach gewesen sey.

Die Muthmassung, welche der gelehrte Herr Scheid c) giebt, warum Herzog Heinrich, der erstgebohrne Sohn Heinrichs des Löwen, zuerst einen einfachen Adler, hernach aber wiederum den Löwen in den Wappen geführt habe, reimet sich demnach zum vorstehenden Falle gar nicht; denn von den Schwelken ist bekannt, daß sie Anfangs den Löwen in ihren Siegeln gehabt haben. Mithin läßt sich wohl muthmassen, daß besagter Heinrich den Adler aus Erkänntlichkeit gegen den Kaiser wegen der von ihm erhaltenen Pfalz am Rhein auf eine Zeit angenommen haben könne. Hier ist es aber umgekehrt; weil wir kein einziges glaubwürdiges Monument haben, woraus sich erweisen läßt, daß der Sparn das Geschlechtszeichen der Pfalzgrafen von Scheyern und Wittelsbach gewesen (S. VI. VII. VIII. IX.): es ist auch nicht wahrscheinlich, daß eines jemals zum Vorschein kommen werde (S. III.); wohl hingegen ist gewiß, daß Otto, nachmaliger Herzog in Baiern, zur Zeit, da er dem Reichspanieramte nicht mehr vorgestanden (S. IV., den Adler in seinem Siegel gehabt habe; und dieser bleibt auch als ein Geschlechtszeichen einsweilen in dem Besitze (S. III. IV. Not. c.).

a) Abhandl. der. baier. Akad. T. X. §. 22. 23. pag. 222.

b) CIT. LOC. §. 18. pag. 278.

c) SCHEID. *orig. guelfic. T. III. pag. 232.* Dieser Geschichtschreiber sagt aber nicht, wie ihn der Gegner anführt, für gewiß, daß Herzog Heinrich den Adler bey Lebzeiten seines Vaters schon geführt habe, weil die Urkunde auf die er sich beziehet, ohne Datum war, sondern: *Et credo, hoc eum usum fuisse, patre adhuc vivente.* Und weiters in der Note o): *Et quia vivente*

vivente adhuc patre officium illud nactus erat, non male conjecturamus, hoc sigillo eum quoad pater vivebat, et defuncto patre eousque usum esse, dum novum sigillum cuderetur, in quo insignia gentilitia et ducalia locum aquilae, officii indicis, occuparunt; wodurch die eingebildete ganze Stärke seines Sages zusammenfällt. Dieses heißt aber die Geschichtschreiber nach der zuvor gefassten Meinung drehen, und Lesern, denen es an der Zeit oder Geschicklichkeit mangelt, selbe einzusehen, Sand in die Augen streuen.

§. VI.

Nun will ich die weitere Anmerkungen untersuchen.

Zuerst scheint es, als wolle man mir übel nehmen, daß ich dem Wiguleus Hund, Herrn Pfeffel, dem Aventin, und mit einem Worte, der allgemeinen Sage der jüngern bayerischen Geschichtschreiber widersprochen habe a). Allein auf diesen so abgenutzten, als unerwarteten Einwurf antworte ich da, was der gelehrte Kard b) schon gesagt hat: *Seculo jam fruimur eruditionis solidae cultores, quo indefesso studio rimamur, ut tandem aliquando innotescat, quantum demum sit, quod sciatur, aut nesciatur; — fuere enim et sunt, qui commenta veterum, quae articulos fidei antehac credidisses, deridenda proponere inchoarunt.*

So hat das dermal königliche Haus von Savojen immer geglaubt, daß es von dem sächsischen Wittelkind abstamme, und eben darum den sächsischen Kautenkranz zu seinem Geschlechtswapen hinzugenommen; dennoch hat sich Niemand darüber aufgehalten, als diese Fabel entdeckt worden ist c).

Dieses muß in dem gegenwärtigen Falle um so mehr seine Anwendung finden, als sich Wiguleus Hund d) selbst nicht
für

sie unfehlbar gehalten hat, auch von mir anderwärts dargethan worden ist, daß er das auf dem in den neuern Zeiten den Herren von Understorf gesetzten Grabsteine befindliche Wappen, nämlich zween gegen den Rücken aufsteigende Löwen dem Pfalzgrafen Otto genannt Senior aus Versehen zugeeignet habe e).

Was hingegen das Zeugniß des Herrn Pfeffels belanget, so hätte dieser seiner Stärke in der Diplomantik unbeschadet wenigst anzeigen sollen, wo er auf seinen diplomatischen Reisen die Urkunden, und die daranhangenden Siegel, oder andere glaubwürdige Documente gesehen habe, welche gewähren, daß die Pfalzgrafen von Wittelsbach den sogenannten Sparn geführt haben, und daß diesen schon der Vater des Pfalzgrafen Otto, nachmaligen Herzogs in Baiern, angenommen, nachdem noch höchst zweifelhaft ist, ob jener sich schon ein Geschlechtszeichen gewählt habe (S. IV.).

Will nun derselbe, so wie der Gegner, dessen ungeacht, daß man ihm dieses auf sein blosses Wort glauben soll, so antworte ich ihm das, was die Arbeiten der Gelehrten im Reich f) dem Jesuiten P. Johann Tanner zur Antwort ertheilet haben, als dieser die böhmischen Grafen von Sternberg aus dem Geschlechte der heil. drey Könige ableiten, und dabey haben wollte, daß man ihm als einem in der Geschichte bewanderten Manne alles ohne Beweis, wie dem römischen Geschichtschreiber Titus Livius, auf seine Treue glauben soll, ob er gleich nicht aller Orten angefügt, woher er jedes genommen, weil er nicht jederzeit ein Papier bey Handen gehabt, worauf er solches hätte aufzeichnen können. Sie lautet also:

„ Ich würde gar keinen Auszug von dieser sternbergischen
 „ Heldengeschichte machen können, wenn ich darthun wollte, wie
 „ wenig

„ wenig sich der P. Tanner mit dem Livius vergleichen könne, und
 „ wie seine Ausflucht, warum er nicht seine Erzählung mit tüch-
 „ tigen Beweisthümern durchgehends bestärke, von seiner un-
 „ verantwortlichen Nachlässigkeit und Unachtsamkeit zeige. “

Merkwürdig ist indessen, daß Aventin hier als ein tüchti-
 ger Zeuge angeführt, und ihm hingegen anderwärts g) aller Glau-
 ben abgesprochen wird, wo er schreibt, daß Herzog Heinrich der
 Schwarze der erste unter den bayerischen Herzogen und Grafen ge-
 wesen, der seine Sigille mit seinem Bildnisse bezeichnet hat, ob-
 gleich dieses Zeugniß in der Geschichte gegründet ist (S. III.).

a) Anmerkung. N. 1. 2. 3. 4.

b) Johann Georg Ekard in *stemmate Desiderii Longob. Reg. col. 593.*

c) PALIGNES. *Monit. Genealog. §. 8. fol. 17.*

d) *Sund baier. Stammbuch. T. 1. in der Vorrede.*

e) *Abhandlung der baier. Akad. T. X. §. 4. pag. 198.*

f) *Arbeiten der Gelehrten im Reich. II. St. pag. 99.*

g) *Abhandl. der baier. Akad. T. X. §. 22. pag. 281.*

§. VII.

Zweitens wird der ambergische Rechtsgelehrte Valentin
 Schwaighauser als Zeuge aufgeführt, der im Jahre 1663 ein
 Repertorium diplomatum Monasticorum Palatinatus superio-
 ris geschrieben hat, und darinne sagt, daß unter den zum Kloster
 Emsdorf gehörigen Urkunden ein alter im Jahre 1139 ausgefertig-
 ter lateinischer Stiftbrief mit einem großen Siegel vom Gra-
 fen Otto von Wittelsbach vorhanden sey, worinn alle Dörfer und
 Orte

Orte zu finden, welche dahin zu Erhaltung des Klosters gegeben worden sind a).

Aber was kann dieser wider mich beweisen? Ich habe nach Anleitung der demal an das Licht gekommenen Hülfsmittel meine Meynung eröffnet, und gemäß diesen ist unstreitig, daß Otto Major den Adler zum Wappen gehabt (S. IV.); und dieser bleibt auch so lang in dem Besitze eines Geschlechtszeichens (S. V.), bis erwiesen wird, daß ihm dieses wegen des verlehnen Reichspanierams beygelegt worden sey. So lange demnach dieses ensdorfische Siegel nicht zum Vorscheine kömmt, so läßt sich hieraus weder für eines, noch das andere ein Schluß machen.

Dem allen ungeachtet wird es wenigst demal noch erlaubt seyn, einen Zweifel zu hegen, ob sich der Rechtsgelehrte Schwaig, Hauser nicht etwa geirret habe? Ich will die Ursache davon anzeigen. Der Abt Anselm zu Ensdorf hat in seiner Kronik alle die Stiftung dieses Klosters betreffende Urkunden aus den in Händen gehaltenen daselbst noch vorhandenen Originalien herausgegeben b), wovon die hier einschlagenden folgende sind.

Die erste ist von K. Heinrich IV, worinn er die vom Bischofe Otto zu Bamberg und vom Pfalzgrafen Otto gemachte Stiftung dieses Klosters im Jahre 1124 mit dem Anhange bestätigt, daß selbes allzeit unter dem Schutze dieses Pfalzgrafen und seiner Erben stehen soll.

Die zwote ist vom gemeldten Bischofe Otto, in welcher alle Güter erzählt werden, welche er und der Pfalzgraf Otto, und zwar durch die Hand des Lettern im Jahre 1139 zu diesem Kloster gegeben haben c). In dieser Urkunde geschieht von dem Siegel Erwähnung, welches kein anders, als des Bischofs Otto seines seyn kann,

weil nur dieser sie ausgestellt hat. Ist aber dieses, so ist nicht abzusehen, warum der Pfalzgraf Otto hierüber in dem nämlichen Jahre noch eine besondere Urkunde ausgestellt haben soll. Daß nun dieses nicht geschehen, ist um so glaublicher, als der ensdorfische Mönch Jakob Parfues d) in seiner im Jahre 1480 geendigten Klosterschronik, wegen dieser Handlung nur eines einzigen Stiftbriefs, und zwar des so eben von mir angeführten gedenket, der die Sache gewiß am besten hat wissen können und müssen. Es ist also gar wohl möglich, daß der Schwaighauser es versehen habe, welches die Zeit aufklären wird.

a) Anmerkung N. 1. pag. 37.

b) CHRON. Ens Dorf. pag. 255. 267.

c) *Cit. loc. pag. 267.* In nomine sanctae et individuae Trinitatis. EGO OTTO Babenbergenfis Ecclesiae octavus Episcopus omnibus Christi fidelibus ----- quapropter notum esse cupimus - - - qualiter nos - - - juxta Vilsam in predio Palatini comitis Ottonis de Wittelinspache, ipsius rogatu, consensu, auxilio et consilio locum, cui Ens Dorf nomen est inditum - - - vidimus eligendum, confluentes ibidem - - - monasterium secundum regulam beati Benedicti - - - ut autem firmiter - - - esse posset, praedictus Otto Palatinus nostro consilio eundem locum beato Petro mancipavit. - - - Notificamus igitur - - quod eidem caenobio quaedam praedia delegavimus per manum Advocati praedicti scilicet Ottonis, cum omni jure bajoarici ritus - - - sunt igitur haec - - - ista vero praedia Palatinus praedictus eidem coenobio contradidit, praedium, in quo locus ipse fundatus est, cum adjacenti curia Wilinbahe - - Haec inquam - - praesenti nostre auctoritatis decreto et SIGILLI NOSTRI impressione confirmamus - - - Anno incarnationis Domini MCXXXVIII Indict. 2. acta sunt haec anno Conradi III Regis secundo, Episcopatus vero domini Ottonis XXXII Babenberg feliciter Amen. Amen. A.

d) JACOB. PARFUSS Chron. Ens Dorf. bey Oesele script. boi. T. I. pag. 583. Wie aber der benannt Bischof Sant Otto und Otto Pfalzgrawe von Wittelspach das genant Kloster Ens Dorf gereicht haben, und was so von gütern, zinsen, und renten darzu geben haben, vint man als clarlich hernach in dem Stift-Brief, und wird hernach auch geschrieben.

§. VIII.

Drittens wird das im Kapitelhause des Klosters Scheyern vorhanden gewesene Gemälde angebracht a), welches, wie der Abt Stephan b) in der von ihm beygesetzten Note erzählt, nach dem Zeugnisse des Aventins, zur Zeit des Abtes Ulrichs, der im Jahre 1376 erwählt worden, und im Jahre 1400 gestorben ist, der Herzog Friederich hat verfertigen lassen, gemäß welchem K. Arnulph seine angeblichen zween Söhne, und zwar den Arnold mit dem Nordgau, den Werner aber mit der Pfalz am Rhein belehnet haben soll, wobey jener einen Wappenschild mit drey Kronen, dieser hingegen einen sechsack gehenden Querbalken, oder den sogenannten Sparrn bey seinen Säffen hat.

Aventin ist also hier wieder ein tüchtiger Zeuge, obgleich der Abt Stephan in der Note zugleich aufrichtig bekennet c), daß er außer diesem Zeugnisse weder die Zeit, wenn es gemalt worden, noch denjenigen wisse, der selbes hat verfertigen lassen, wohl aber, daß ihm bekannt sey, daß dieses Gemälde im Jahre 1550 erneuert worden. Wenn indessen wahr seyn sollte, was Aventin angemerkt hat, so gehöret selbes zu dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, weil Herzog Friederich im Jahre 1394 gestorben ist. Es ist also zu kühn geschrieben, wenn der gelehrte Herr Wegner aus eigener Macht das Jahr 1377 bestimmt, in welchem Herzog Friederich dieses Gemälde anbefohlen haben soll, da es doch weder Aventin, noch der Abt Stephan sagen können.

Weiters wird zu dem Ende ein lateinisches Meßbuch des Klosters Scheyern vom Jahre 1466 nebst einer Handsch. ist auf Pergament vom Jahre 1458 angeführt, endlich aber der Schluß mit einem Siegel des Abt Wilhelms vom Jahre 1466 gemacht,

welches daselbst in dem Archiv noch aufbehalten wird. Bey diesem letztern bemerke ich einweilen nur dieses, daß es eine unrichtige Folge sey: der Abt Wilhelm hat im Jahre 1466 ein Klosterwappen geführt, er ist 1449 schon erwählt worden, nichin hat er es schon dortmals nach dem Beyspiele seiner Vorfahrer gehabt, nachdem doch wenigst dermal so viel gewiß ist, daß dieses erst nach der Mitte des 14ten Jahrhunderts zur herrschenden Mode zu werden angefangen hat, sohin einige Klöster seit dieser Zeit dieser ehender, andere später gefolget sind d). Vielmehr macht sich der Schluß von selbst, daß der Abt Wilhelm der erste gewesen sey, bis ein Siegel von seinen Vorfahrern zum Vorschein kömmt.

Dieses sind also die Kloster-Scheyerischen Beweise, mit welchen sich der Herr Gegner durch eine gelehrte Reise, oder wenigst durch einen Briefwechsel ausgerüstet zu haben scheint, da er mich zu widerlegen den Entschluß gefaßt hatte. Er hat also auch die Einsichten und Beyhülfe Anderer nöthig gehabt.

a) Anmerkung. N. 5. 6. 7. 8. pag. 38. 39.

b) CHRON. SCHIREN. Edit. Ingolst. pag. pag. 239. Eius (Ulrici VII.) tempore Fridericus, Dux Boiorum, proavus Georgii in curia, hoc est, in capitulo Principes schirenses depingi curavit.

c) CIT. LOC. pag. 49. Denique ad gubernacula sedente hoc Abbate (Ulrico VII.) in curia, id est, capella Principum feu capitulari pictos esse, iussu FRIDERICI, Ducis Bavariae, proavi Georgii, comites schirenses, tradit Avontinus hic, et alii post ipsam. Quam picturam quidem hactenus cernere fuit in eodem loco, a quo vero, CUIUS AUTHORITY, quoque tempore primo introducta sit, MIHI NON CONSTAT. Hoc tamen scio, eandem picturam comitum et Principum schirensium renovatam, cum capella ampliore forma anno 1550 ab Abbate Joanne Chrysofomo infra ponendo construeretur. In hac capella pendet perantiqua tabula germanice scripta sine authoris nomine ligno inclusa de origine familiae comitum et principum schyrensis, quam ob antiquitatem infra N. 16. lectori exhibendam duco.

Ich habe diese Note des Abts Stephans mit Fleiß in ihrem ganzen Inhalt hieher gesetzt, weil man sie gegenwärts ohne Zweifel darum verstümmelt hat, damit sie einem dem zuvor gesagten Systeme angemessenen Sinn überkommen möchte.

a) Abhandlung der baier. Akad. T. X. S. 2. seq. pag. 268.

§. IX.

Es entstehet aber jetzt die Frage: von was für einem Werth oder Gewichte alle diese aus dem Kloster Scheuern genommenen Beweise seyn? Für testis supparens wird sie schwerlich jemand ansehen, weil erstens diese Zeugen, und Beweise in einer unschädlichen Sache, wie diese vorliegende ist, höchstens zweyhundert Jahre nachher gelebt haben, oder entstanden seyn müssen, da die Handlung vor sich gegangen ist a). Berechnet man diese Zeugen nach dem Ursprunge des Klosters, welcher im Jahre 1078 geschehen, oder von Zeit der durch den Pfalzgrafen Otto geschehenen Uebersetzung in die Burg zu Scheuern, welche im Jahre 1123 erfolgt ist, so erbricht sich allemal, daß diese Zeugnisse erst nach mehr als 300 und 257 Jahren entstanden sind.

Damit ich aber über diesen Umstand in keinen Streit komme, so ist zweytens erforderlich, daß sie älteren und gleichzeitigen Zeugnissen nicht widersprechen b); denn widrigenfalls sind sie von gar keinem Werthe. Contra statuendo, sagt PALIGNE-SIUS c), quaecunque a recentioribus sine antiquorum testimonio citraque eorum tam inter se, quam cum rerum natura et serie consensum adferuntur, fide sunt indigna, et ad fabulas releganda. Secus si discernas coaevorum et praesentium testimonia, non magis nobis erunt usui, quam caeco speculum; RECENTIORUM enim cuique pro arbitrio, ex utilitate,

te, et partium studio ea conturbandi, pervertendique aequa erit potestas.

Wenn man nun nach der Anleitung dieser historisch-kritischen Regel verfährt, wie man auch verfahren muß, was können diese herbey gezwungenen Zeugnisse für einen Beweis wider eine Urkunde, und das daran hangende Siegel machen, welches den Adler unwidersprechlich darstellt? Wer regelmäßig (S. IV.) zu Werke gehet, wird vielmehr schließen, daß 1) dieser das Geschlechtszeichen der Pfalzgrafen von Wittelsbach sey, und daß 2) die Meynung, als wäre es der sicksack gehende Querbalken gewesen, durch das Kloster-Scheyerische Gemälde (S. VIII.) entstanden; dieses wird auch so lange wahr bleiben, bis ein anderes Siegel zum Vorschein kömmt; und wenn dieses geschieht, so ist noch nicht richtig, daß Pfalzgraf Otto den Adler als ein Amtswappen angenommen habe (S. V.).

Von was für einem Gewichte aber dieses scheyerische Gemälde sey, das haben schon vor mir Palignesius, und Bransdorf d) aufgedeckt, und dessen Glaubwürdigkeit so zu Boden geschlagen, daß ich eine vergebliche Arbeit auf mich nehmen würde, wenn ich mich dessen nochmals unterziehen wollte: und die Ausflucht, daß es zwar im Grunde fabelhaft, so viel aber den Sporn betrifft, doch wahr seyn könne, ist weder historisch, noch kritisch, weil sich 1) von dem Können auf das Daseyn kein Schluß machen läßt; 2) weil ich den Beweis davon fodern könnte; und weil, wenn man 3) wider gleichzeitige Monumente so zu Werke gehen darf, wir die Geschichte mehr verderben, als aufklären, dem Pyrrhonismus aber Thür und Thor öfnen werden. Es trifft also hier wiederum ein, was Palignesius e) von diesem Kloster-Scheyerischen Gemälde sagt: *Somnia Heraldorum vel Monachorum dudum explosa in*
histo-

historiam reduxisti. Horum enim otiosis commentis plura his similia debent accepta referri, monente SPELMANO: *hi, inquit, ut histriones et pictores solent, antiquorum cultus pro aetatis suae ritu effingentes clypeos item instructissimos cuique addiderunt.*

a) PALIGNES. *Monit. Genealog.* §. 3. 4. pag. 30. 31. Quoniam autem aequales, praesentes oculative testes non semper omnia memoriae produunt, nec brevitatis vitae, casusque humani patiuntur, hos horumve scripta rebus gestis superesse; dum saepe cum autoribus occidunt: inde fit, ut aetate, qua res fuit perpetrata, *viciniores*, et SUPPARES SECUNDUM *authoritatis* in historia locum obtinere necesse sit. Id genus tertium in GENEALOGICIS est par coevis ipsis: nam agitur de rebus, quae extensionem in sequentia tempora habent. IDEM pag. 31. Atqui quum angustiores hi termini videri possint, IN TRADITIONIBUS *innocuis*, quae pia credulitate acceptae fuerunt, LANOUIUS, qui de re ex instituto egit, *Spacium ad annos ducentos* protulit.

b) IDEM cit. loc. §. 5. pag. 32. Eiusmodi scriptorum aliquis si testimonium perhibuerit, quod vel cum aliorum historicorum scriptis apprime congruat, vel ab ordine naturae, a rerum serie, et rebus aliunde certis NON abhorreat, tunc eius auctoritati refragari non licet.

c) IDEM. cit. loc. §. 7. pag. 33.

d) IDEM. cit. loc. *Monit. XXVI.*

L. BARO DE BRANS DORF *Arbor genealog. Augustae gentis Carolin. boicae.* pag. 26.

e) IDEM. pag. 192. §. 2G.

§. X.

Der vierte und letzte Gegenbeweis bestehet in dem Grabsteine a) des Klosters Znderstorf, welcher dem Wittstifter Pfalzgrafen Otto mit dem Beyname Senior gesetzt worden ist.

Schon

Schon anderwärts ist aus gleichzeitigen Geschichtschreibern unwiderleglich dargethan worden b), 1) daß in der darauf befindlichen Grabchrift der Sterbtag, und das Jahr falsch sey, indem dieser Otto nicht den 14ten März 1146, sondern den 11ten August 1155 oder 1156 gestorben ist, 2) daß dieser seine Grabstatt nicht zu Inderstorf, sondern zu Ensdorf habe, und daß also 3) zu dieser Fabel der Anlaß dadurch müsse gegeben worden seyn, weil nachher zween andere Pfalzgrafen, nämlich Otto Minor, des Mistifers Sohn, und Otto sein Enkel, der den R. Philipp ermordet hatte, dahin begraben worden. Hieraus nun habe ich den Schluß gezogen, daß 4) dieser Grabstein eine Geburt des 15ten oder 16ten Jahrhunderts sey, weil die Schrift, wenn man sie gegen jene hält, welche Zeinecius c) aus diesem Zeitraume bekannt gemacht hat, damit vollkommen eintrifft, und die Korherren dieses Klosters, wenn gemeldtes Monument auch nur ein testis suppar seyn könnte (S. IX.), nimmermehr einen so groben Fehler wider die Geschichte und Zeitrechnung gemacht haben würden.

Dem Gegner müssen diese Gründe doch eingeleuchtet haben, weil er sich diese gerade zu widersprechen nicht getrauet hat. Dessen ungeachtet weis derselbe jedennoch bald einen Ausweg, so irrig dieser auch seyn mag; denn er sagt ganz kühn: Beyde Klöster können im Hauptwerke Recht haben, wenn man annehmen will, Pfalzgraf Otto, des Karls Sohn, sey im Jahre 1155 gestorben, und zu Ensdorf, Otto aber, des erst gemeldten Karls Bruder, im Jahre 1146 zu Inderstorf begraben worden. Nun kömmt der Beweis dieser Erdichtung; er fährt also fort: Nicht nur die ensdorfsche Bronnik, sondern auch eine alte Handschrift beym Kloster Inderstorf vom 15ten und 16ten Sekulum macht diese Muthmaßung sehr wahrscheinlich, in welcher zu lesen ist, der
 Stifter

Stifter dieses Klosters habe das angefangene Werk, wegen frühzeitigem Tode nicht zu Stande bringen können, sondern dessen Vollendung einem andern Otto, nämlich dem ensdorfschen Stifter, überlassen müssen.

Ob nun gleich der Ungrund dieser Einwendung so auffallend ist, daß sie nicht einmal einer Widerlegung bedarf; so will ich sie doch noch mehr aufklären. Aventin bezeuget d), daß Otto, des Ekards Bruder, um das Jahr 1108 auf der Reise nach Jerusalem gestorben sey: mithin ist es wider alle Wahrscheinlichkeit, daß ihm der Grabstein, wovon die Frage ist, im Jahre 1146 gesetzt worden sey. Eben daher 2) hat noch kein einziger bayer. Geschichtschreiber geträumet, daß dieser den Anfang zur Stiftung des Klosters Jnderstorf zwar gemacht, durch den Tod aber überleitet dessen Vollendung dem Pfalzgrafen Otto Ekards Sohn habe überlassen müssen. Vielmehr bezeugen 3) die Urkunden, daß Otto von Jnderstorf den Anfang zur Stiftung gemacht habe, wie dieses auch aus dem Bestätigungsbriefe des K. Lotharius vom Jahr 1130 erhellet; und daß diesem Otto Senior im Jahre 1131 als Miststifter f) beygetreten sey, nachdem ihm der Pabst Kalixtus die Errichtung eines Klosters regulierter Korherren schon im Jahre 1120 aufgelegt hatte g), weil er im Jahre 1110 mit K. Heinrich zu Rom h) war, und in den zwischen dem Kaiser und Pabste Paskal wegen der streitigen Bischofswahl vorgewesenen Händeln sich an dem letztern vergriffen haben soll.

Der Abt Anselm i) war aber der erste, der in seiner ensdorfschen Kronik auf die Muthmassung verfallen ist, daß, wenn dieser Grabstein ächt, und außer beyden obgemeldten Ottonen noch ein Dritter dieses Namens allda ruhen sollte, dieser kein anderer, als Otto des Ekards Bruder seyn könnte, weil der Stifter Otto

in seinem Kloster unstreitig begraben liegt. Hätte dieser die Chronologie recht benutzt, und den Grabstein nach den Regeln der Kritik beurtheilet, so würde er auf diese Muthmassung niemals gerathen seyn, der Gegner aber keinen Anlaß bekommen haben, weitgesuchte Muthmassungen für Wahrheiten hinzuschreiben.

Von dem nämlichen Werth ist die vorgebliche Kloster-In-derstorfsche Handschrift aus dem 15ten und 16ten Jahrhunderte, von welcher gemeldter Abt Anselm ebenfalls Erwähnung thut; denn wenn sie auch wirklich jenes in sich enthielte, was man gegenseits gerne haben möchte, so ist sie doch kein *testis suppar* (S. IX.), und also auch von keinem Beweise; hiernächst hätte sie wenigst dem Inhalt nach in einer Note angebracht werden sollen, damit man sich hieraus hätte ansehen können.

Man braucht also die Regel des Arnould k) gar nicht, um gegen einander stehende Zeugnisse zu vereinbaren; weil des Gegners Einwendungen nicht so geartet sind, daß sie meine Gründe auch nur von weitem zweifelhaft machen könnten.

a) Anmerkung. IV. IX. X. pag. 41. 42.

b) Abhandl. der baier. Akad. T. X. S. 45. pag. 72. Item S. 4. pag. 198.

c) HEINECCIUS *de Sigill. post tab. XVI. 11.*

d) AVENTIN. chron. schyr. pag. 271. *ad annum MCVIII. Aiunt hunc Ottonem Palatinum (filium Hazigae) Hierosolimam profectum esse, in viaque vita decessisse.*

e) MONUM. BOI. T. X. pag. 234. Lotharius - Rex - - quapropter - - tam praesentium quam futurorum noverit industria, qualiter nos traditionem ab Ottone de Undiesdorf de predio suo ibidem sito factam - - - confirmavimus - Hec traditio sic facta est: ipse Otto prescriptus totum suum predium Undiesdorf - - Christi pauperibus ibidem sub regula sancti Augustini militantibus in proprium tradidit. Acta sunt haec - - MCXXX.

f) MONUM.

- f) MONUM. BOI. *cit. loc. pag. 235.* Innocentius Episcopus servus fervorum Dea
 - - Roberto Preposito beati Petri in *Undiesdorf* - - - quam ob rem dilec-
 te - - fili Roberte Preposite, illustris viri *Otonis comitis Palatini* precibus
 inclinati - - - Ecclesiam cui - - - preeffe dinosceris, ab eodem filio no-
 stro *Ottone comite Palatino* constructam - - apostolice sedis Patrocinio
 munimus - - Dat. Lat. MCXXXI.
- g) MONUM. BOI. T. X. *pag. 233.* Callixtus - - - illustri viro *Otoni comiti
 Palatino* salutem - - - dolere te, et vehementer tristari audivimus, eo
 quod in illa *Regis EXPEDITIONE* fueris, in qua Dominus noster sancte
 memorie *PASCHALIS* Papa nimis *crudeliter* captus fuit - - - ut autem
 de bono in melius proficias - - - in remissionem tibi peccatorum - - - in-
 jungimus *Ecclesiam regularium fratrum construere.* - - Dat. Lat. VIII. Kal. Julii.
- h) AVENTIN. *chron. schyr. pag. 272.* ad an. MCX. Eodem quoque anno Hain-
 ricus quintus Imperator Romam proficiscitur, cui expeditioni *Otto Pala-
 tinus NEPOS* Hazigae interfuit.
- i) CHRON. *Ens Dorf. pag. 280.* Non equidem ignoro in celeberrimo *Udenstor-
 fensi* monasterio *Ottonem Palatinum Junio-rem*, eiusque *filium Ottonem
 Philippi II* interfectorem quiescere; qui si non sint illi *Ottones*, quorum
 ossa in cupreis loculis ibi veneranter asservantur, *auguror*, fore fortasse
OTTONIS com. *Palat. Hazigae filii* et sui cognominis nati. Sub annum
 MCXLVI defuncti.
- k) ARNAULD. *ars cogit. P. 4. cap. 12. pag. 208.* Patitur autem (regula exceptio-
 nem) cum res *sufficientibus* testimoniis confirmata, aliunde tamen difficul-
 tates recipit, viderique potest iis contraria, quae ab *aliis Historicis* nar-
 rantur. Nam in hoc casu sufficit, *si solutiones* ad has repugnantias tollen-
 das allatae *possibiles* sint, et *verosimiles*, et esset a ratione alienum proba-
 tiones positivas postulare; cum enim res ista *abunde* probata fuerit, ini-
 quum erit tantumdem de caeteris circumstantiis expectare; aliter dubitari
 posset de millenis narrationibus iisque certissimis,



Dritter Abschnitt.

Vom Geschlechtswappen der Herzoge in Baiern
welfischen Geschlechts.

§. XI.

Bey diesem Abschnitte scheint der Herr Gegner sich des Magistrirens anmassen zu wollen, indem er in einem entscheidenden Tone spricht, daß von dem Wappen der Welfen keine Frage sey; wodurch er zu verstehen geben will, daß dessen Untersuchung zu gegenwärtigem Endzwecke unnöthig sey a). Aber gemacht!

Ich habe drey Siegel Herzog Heinrichs des Löwen von den Jahren 1160, 1166 und 1172 beygebracht; aus welchen das erste und letztere etwas den Kauten beykommendes, das mittlere aber die Kauten vollkommen enthält b). Bey diesem nun machte Herr Pfeffel die Anmerkung: Adpendet sigillum, in quo *Rhombi boici* CLARISSIME adparent; und in der Vorrede läßt er sich hierüber noch stärker heraus c). Auf eine so wichtige und uneingeschränkte Versicherung wurde ich zum Schluß bewogen, daß die welfischen Herzoge dieses Zeichen wegen des Herzogthums Baiern angenommen haben müssen, weil bekannt ist, daß sie vorher einen Löwen geführt haben. Diesen Schluß würde auch jeder anderer mit mir gemacht haben, dem die Aufmerksamkeit bekannt ist, mit welcher die Verfasser der Monumente zu Werke zu gehen pflegen; wovon das Klostermethnische Siegel K. Ludwigs des Deutschen d) zum Beweise dienen kann, welches der P. Gregorius Geyer, und der Gegner e) anderst, als die kurfürstl. Akademie, angesehen haben f).

Dagegen beruft sich der Herr Widerleger auf einen sichern Diplomatiker, der als ein Augenzeuge die Wecken auf gedachtem Siegel nicht hat entdecken können g).

Allein, gesetzt es wäre dem also; kann mich wohl dieser Einwurf jemals treffen, nachdem ich auf die Treue der Monumente geschrieben, und daraus meinen Schluß gezogen habe, auch bey der angeführten Bewandniß weder Ursache noch Beruf hatte, dieses Siegel auch nur von ferne zu bezweifeln? Merkwürdig ist indessen, daß der Herr Pfeffel hier auf einmal seines ganzen Ansehens entsetzt wird, da er doch oben (S. VI.), wo er des Gegners Einbildung beygestanden, als ein Zeuge von der ersten Klasse aufgeführt worden, also zwar, daß mir sogar Vorwürfe gemacht werden wollen, daß ich ihm auf sein blosses Wort nicht geglaubt habe.

Es ist aber dieses die meinem Gegner eigene Art zu streiten; er nimmt Geschichtschreiber ohne Auswahl an, wenn sie nur taugen, und verwirft sie, wenn sie den zuvor gefaßten Absichten entgegen sind, ohne letzternfalls zu zeigen, daß sie es versehen, oder sich geirret haben.

a) Anmerkung. N. II.

b) MONUM. BOI. T. VI. tab. 2. pag. 357.

c) MONUM. BOI. cit. loc. in praefat. Spicilegium Raitenhaslacense vel exinde maximi facies, quod omnem omnino tollit dubitationem de antiquissimo Rhomborum Boicorum apud nos usu; quippe in ipsis Henrici Leonis insignibus frequentato. Sic tandem fide certissima stabunt ea, quae nuper commentar. Acad. boicae volum. III. Part. I. pag. 145. sumus hariolati.

d) Abhandl. der baier. Akad. T. 7. pag. 307.

e) MONUM. BOI. T. XI. pag. 422. tab. I. N. 3.

f) Abhandl. der baier. Akad. cit. loc. pag. 352.

g) Anmerk. N. XIII.

Vierter Abschnitt.

Von dem Geschlechtswappen der Herzoge in
Baiern aus dem Hause Wittelsbach.

§. XII.

So lange also nicht ausgemacht ist, daß der Herr Pfeffel sich in Anbetracht dieses Siegels (S. XI.) geirret habe, so lange bleibt auch der Schluß richtig, daß die Pfalzgrafen von Wittelsbach, als Otto IV Herzog geworden, nach dem Beispiele der welfischen Herzoge die Becken wegen des Herzogthums Baiern, den Löwen aber wegen der Pfalz angenommen haben a).

a) Abhandl. der baier. Acad. T. X. pag. 206. §. 11. 12.

Fünfter Abschnitt.

Warum die Herzoge in Niederbaiern auch das
Panterthier angenommen haben?

§. XIII.

Da der Herr Segner wegen der Ursache, warum die Herzoge in Baiern das Pantherthier zu ihrem Geschlechtswappen aufgenommen haben, mit mir einig ist, so braucht es auch keinen Streit mehr, sondern der gelehrte Leser wird nur urtheilen, welcher unter uns beyden der Sache näher gekommen sey.

Ich kann daher seine hier begangenen Ausschweifungen mit Stillschweigen übergehen, worunter jenes gehöret, was er von den Grafen von Werdenberg ohne Noth anführet a), weil aus selben nur der einzige Graf Hartmann, von welchem Herzog Heinrich die rapotoischen Güter erkaufte hatte, auftritt, dieser aber von mir schon so weit bestimmt worden ist, als es zu Aufklärung des Pantherthiers nöthig war.

Eben so ist auch die Reihe der Grafen von Ortenburg von mir in so ferne unstreitig hergestellt worden, als es zu diesem Ende erforderlich war; ich kann daher meinem Gegner die Freude lassen, wenn er sich mit Untersuchung der verschiedenen Hartmannen noch länger herumbalgen, und die Sterbtage mühsam auskundschaften will.

Ich will ihm auch seine allhier bezeigte große Einsicht in die Schreib- und Druckfehler nicht bezweifeln; dieses aber kann ich nicht unbemerkt lassen, daß er mir öfters meine Worte verdrehet hat b); als z. E. habe ich gemeldet c), daß Graf Rapoto III das Pantherthier wieder als ein Geschlechtszeichen angenommen habe, als die Linie der Herzoge in Kärnthen ihrem Ende nahe war; und dieses giebt auch der Erfolg der Geschichte an die Hand e). Wo habe ich aber geschrieben, daß er dieses darum gethan, weil er vorgelesen, daß jene aussterben werde?

Nichts ist aber weniger wahr, als daß die Grafen von Brayburg ein Lamm mit einer Kirchenfahne zum Wappen gehabt haben, d); denn ich habe unstreitig dargethan e), daß 1) Rapoto I Graf von Ortenburg ein Sohn Engelberts III Herzogs in Kärnthen gewesen; 2) daß jener zween Söhne, nämlich Rapoto II, und Heinrich I, hinterlassen, wovon sich der erste einen Grafen von Brayburg, der zweete aber einen Grafen von Ortenburg geschrieben

schrieben, und daß von dem letztern auch die heutigen Grafen dieses Namens abstammen; 3) daß des erstern männlicher Stamm mit Rapoto III im Jahre 1249 erloschen. Ich habe ferner mittels Siegeln erwiesen, daß diese zwei Linien theils den Schregbalken, theils das Pantherthier als ein Geschlechtszeichen gehabt haben. Da man nun von einem andern Geschlechte der Grafen von Krayburg nichts weiß, so hätte der Gegner, wenn ihn anders die Widerlegungsbegierde nicht hingerissen hätte, beym ersten Anblicke bemerken sollen, daß das von ihm aus den Monumenten angeführte krayburgische Wappen eine Geburt des sechzehnten oder siebenzehnten Jahrhunderts sey.

a) Anmerk. N. XXXXI. pag. 50. 51.

b) Anmerk. N. XVII. pag. 47.

c) Abhandl. der baier. Akad. T. X. S. 23. pag. 223.

d) Anmerk. N. XXIII. pag. 53.

e) Abhandl. der baier. Akad. T. X. S. 20. 21. 22. 23. 24. pag. 220. seq.

§. XIV.

Uebrigens da meine Abhandlung vom Ursprunge der Klosterwappen mit der vorhergehenden eine Verbindung hat, so ist hier der schicklichste Ort, wo ich die dagegen gemachten Einwendungen abfertigen kann.

Ich muß aber auch zugleich Erwähnung thun, was mich zu solcher bewogen habe. Ein gelehrter Freund, der jene gelesen hatte, machte mir diesen Einwurf: Gesezt, der Grabstein zu Jnderstorf sey erst zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts

derts errichtet worden, so müßte das Kloster etwa ein Siegel von dem Stifter, die Klöster Scheyern und Ensdorf hingegen die nämliche, oder eine andere Ursache gehabt haben, warum jenes den Sporn, als das wittelsbachische Geschlechtszeichen auf den Grabstein hat machen lassen, alle drey Klöster aber denselben zum Klosterwappen angenommen haben?

Dieser Einwurf feuerte mich an, daß ich mich auf der Stelle entschlossen, eine Untersuchung vorzunehmen. 1) Ob der Mistifter dieses Klosters Otto Senior im Jahre 1131 (S. X.) schon ein Siegel mit einem Geschlechtszeichen geführt habe, nach dem Herzog Heinrich der Schwarze um diese Zeit (S. III.), und Graf Gebhard von Sulzbach, der in den Urkunden Princeps genannt wird, und einer der mächtigsten Grafen in Baiern war a), in seinem Ritteriegel vom Jahre 1165 b) noch keines gehabt hatte (S. III. V.).

2) Wann es in Baiern, und in der Nachbarschaft zur herrschenden Mode geworden, daß die Klöster sich Wappen beyzulegen angefangen haben: und da zeigte sich, wie man auch bey Duellius c) sehen kann, daß dieses in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts geschehen; zumal da der Probst Konrad zu Ranzhofen noch im Jahre 1296 sein abgenütztes mit dem Bilde des heil. Pantkras versehen gewesenes Siegel zernichtet, und statt dessen ein neues mit dem nämlichen Schutzpatron versehenes hat verfertigen lassen d). Es war also weder meiner Absicht, noch meinem Endzwecke gemäß, diese Materie zu erschöpfen, und von ihrem ersten Ursprunge her zu untersuchen, sondern ich zog aus diesem die Folge, daß

3) Jene Klöster, welche in einem Zeitraume errichtet worden, wo die Stifter selbst noch kein Geschlechtszeichen gehabt, oder wo es ungewiß ist, ob und was für eines sie sich gewählt haben, das Wappen derselben nicht haben annehmen können; und wenn es geschehen, so sind es Träume, oder höchst unsichere Beweise davon, weil dieses erst in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zur Gewohnheit zu werden angefangen, wo das historisch-heraldische Feld nicht so, wie heut zu Tage, bearbeitet worden (§. IX.). Dieses bestärkte ich

Mit dem Beispiele des Klosters Bernried, welches sich fünf in einem Schregbalken nach der Reihe liegende Glocken zum angeblichen Wappen ihres Stifters, welcher Otto Graf von Balley war, beylegte, da ich doch aus einem Siegel bewiesen, daß Otto der letzte Graf dieses Namens im Jahre 1268 einen stehenden Hirschen, wie die Grafen von Hirschberg, geführt habe.

Aus diesem allen zusammen machte ich daher den Schluß, daß entweder der Kloster-Zinderstorfsche Grabstein zum scheyerischen Gemälde, oder dieses zu jenem, oder beyde den drey Klöstern den Anlaß gegeben haben müssen, den Sporn als das Geschlechtszeichen der Pfalzgrafen von Wittelsbach anzunehmen.

a) MONUM. BOI. T. II. pag. 189. Engilbertus Dei gratia Marchio Istrie, Gebhardus comes de Sulzbach - - - Horum omnium testes sunt ab utroque Principe per aurem tracti - - - acta sunt hec in loco, qui Rieden dicitur, secus fluvium Enum. Anno ab incarnatione Domini MCLXV. IX. Kal. Jan. regnante Domino Friderico Romanorum Imperatore semper Augusto.

b) MONUM. BOI. cit. loc. tab. II. N. 15.

c) RAYM. DUELII Excerpt. genealog. hist. pag. 188. seq.

d) MONUM. BOI. T. III. pag. 361. Nos Chunradus - - Prepositus totusque conventus Ecclesie Ranshovensis - - - tenore presentium profitemur, quod

nos de voluntate, et consensu sigillum quondam conventus nostri longum vile et distortum continens imaginem S. Pancratii non armati, habentis in dextra palmam, in sinistra vero monasterium sustentantis, propter ipsius vitiatam repudiavimus - - confringentes omnino anno Domini MCCXCVI. in die XI millium Virginum. Eodem die sigillum novum rotunditatis oblonge, continens imaginem beati Pancratii ARMATI in dextra gladium et clipeum tenentis infra, et palmam sursum erigentis, et in sinistra monasterium, et in eminentia turris crucem et gallum stantem, desuper sustentantis, super collum vero gladium Martirii deferentis, in cuius circulo est sic sculptum: † Sigillum conventus S. Pancratii Martiris in Ranshoven approbavimus, autenticavimus, et confirmamus, attribuentes eidem sigillo robur perpetue firmitatis - - Datum et actum anno Domini et die superius annotato in capitulo nostro in Ranshoven.

§. XV.

Wenn es demnach dem Herrn Gegner um die Aufklärung der Wahrheit zu thun ist, oder wenn er ja meine Abhandlung dennoch bestreiten will, so muß er diese Sätze angreifen; und alsdenn werde ich ihm in der Ordnung antworten. Bis dahin aber wird er sich erinnern, daß nach seinem eigenen Geständniße er und sein Ordensbruder P. Beda Appel, (worüber sich aber, so viel ich berichtet bin, Niemand aufgehatten hat) an der Preisfrage, von den Gauen des Herzogthums Baiern, mit vereinigten Kräften gearbeitet haben, und - - - Wenn er aber dessen ungeachtet dennoch glaubt, daß einmal eine Schrift zum Vorschein gekommen, ohne daß der Verfasser mit andern klugen Leuten in einem und dem andern Stücke zu Rathe gegangen, so mögen ihm sein eigenes Betragen (§. VIII.) und die Worte des Gratian Aschpans zur Belehrung dienen.

a) GRATIAN ASCHPAN. de superstitione erudita. cap. 3. §. 3. Solent eruditi in excogitandis veritatibus, in exentiendis libris, in componendis ingenii fabricibus, aut re aut consilio se invicem adjuvare.

460 Abf. eines Ungenannt. wegen des wittelsb. Wap.

Und hierdurch hoffe ich den Leser in den Stand gesetzt zu haben, daß er urtheilen kann, ob der Gegner meine Abhandlungen von der rechten Seite her bestritten, oder widerlegt habe.



Michael

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften - Historische Classe = III. Classe](#)

Jahr/Year: 1779

Band/Volume: [1-1779](#)

Autor(en)/Author(s): Lipowsky Augustin Maximilian

Artikel/Article: [Augustins Max. Lipowsky, regul. Korherrn zu Reichersperg, historisch-heraldische Abfertigung der wider die Abhandlung von dem Wappen der Pfalzgrafen von Wittelsbach, nachmaliger Herzoge in Baiern, gemachten Einwendungen eines Ungenannten 425-460](#)